

Vorlage Nr. 15/1357

öffentlich

Datum: 26.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	07.11.2022	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	10.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.11.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Digitales Bildungsangebot am LVR-Berufskolleg Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dorn 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“

zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

L u b e k

Zusammenfassung:

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens/Berufsfachschule hat beim Schulträger die Zustimmung für nachfolgendes Schulentwicklungsvorhaben beantragt:

Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Das LVR-Berufskolleg beantragt den Beginn des Schulentwicklungsvorhabens zum 01.08.2023.

Getragen von den vorwiegend positiven Erfahrungen mit Angeboten des Distanzlernens in der Pandemiezeit möchte das LVR-Berufskolleg bei Lernprozessen neue Wege gehen – sowohl den Begriff des Präsenzlernens zu definieren, den des Distanzlernens zu konkretisieren und nicht nur auf digitale Bereiche zu begrenzen, aber auch die Verknüpfung beider zu beleuchten. Mit einem Ausbau des Distanzlernens in der Erzieher*innenausbildung soll dem stetig steigenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Das LVR-Berufskolleg hat traditionell einen höheren Anteil an lebensälteren Studierenden und in den vergangenen Jahren unter den Anforderungen der Pandemie neue Formate des Blended Learning entwickelt und bringt damit Erfahrungen mit, auf denen das Schulentwicklungsvorhaben aufbauen kann. Durch die Einbindung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich eine Möglichkeit des direkten Erfahrungsaustausches mit der rheinischen Jugendhilfelandschaft. Mit dem beantragten Schulentwicklungsvorhaben soll ein Modell erprobt werden, das flächendeckend dazu beitragen kann, den Fachkräftemangel zu senken.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1357:

1. Antrag des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg – Fachschule des Sozialwesens/Berufsfachschule hat beim Schulträger die Zustimmung für nachfolgendes Schulentwicklungsvorhaben beantragt:

Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Das LVR-Berufskolleg beantragt den Beginn des Schulentwicklungsvorhabens zum 01.08.2023.

2. Kurzbeschreibung des LVR-Berufskollegs

Das LVR-Berufskolleg (LVR-BK) ist eine Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E und wird gemäß § 124 SchulG NRW als sonstige öffentliche Schule vom Land hinsichtlich der Personalkosten zu 100% refinanziert. Der LVR ist Schulträger des LVR-BK und übernimmt alle Aufgaben, die als schulträgerspezifisch zu bezeichnen sind (Sachkostenausstattung, Schulsicherheit, Schulverwaltung etc.). Besonders erwähnenswert ist, dass die Lehrkräfte des LVR-BK nicht wie in anderen Schulen Landesbedienstete sind, sondern zum Personal des LVR gehören. Zugleich ist das LVR-BK eine Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland und neben den schulrechtlichen Vorgaben auch den Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen des LVR verpflichtet.

In seiner historischen Entwicklung zeigt sich, dass das LVR-BK zunächst schwerpunktmäßig Fachkräfte für die Einrichtungen des Landschaftsverbandes qualifiziert hat. Vor allem in den letzten 15 bis 20 Jahren hat sich dies verändert. Zunehmend qualifiziert das LVR-BK auch Fachkräfte für alle Kommunen und Kreise des gesamten Rheinlandes und hat sich dergestalt zu einer stabilen Einrichtung im Kanon der Berufskollegs des Landes NRW entwickelt.

Als Fachschule des Sozialwesens werden am LVR-BK schwerpunktmäßig Erzieher*innen¹, Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen ausgebildet. Darüber hinaus hat sich das LVR-BK auch durch die Errichtung immer neuer Bildungsangebote ausgezeichnet. Seit nunmehr zehn Jahren wird gemeinsam zwischen dem LVR-Landesjugendamt und dem LVR-BK der Aufbaubildungsgang „Offener Ganztag“ und ein Zertifikatskurs für den Offenen Ganztag angeboten. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wird seit sechs Jahren der Zertifikatskurs „Inklusionsassistenz“ angeboten (Vorlage Nr. 13/2842). Weitere Fortbildungs- und Ausbildungsangebote können der Homepage <https://berufskolleg.lvr.de> entnommen werden.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Das LVR-BK ist eine nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte Bildungseinrichtung und dergestalt auch ein Partner für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltungen im Rheinland.

Das LVR-BK ist zudem seit dem 01.08.2022 eine Berufsfachschule und bietet die Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Kinderpfleger*in in praxisintegrierter Form an.

3. Begründung für das Schulentwicklungsvorhaben

Mehr denn je steht berufliche Bildung heute im Fokus von Politik und Öffentlichkeit. Denn berufliche Bildung stellt einen wesentlichen Schlüssel für den Wohlstand in unserem Land dar.² Im Grundsatzpapier „Berufliche Schulen 4.0“ der Kultusministerkonferenz und anderen Positionspapieren werden vielfältige Erwartungen an die Berufskollegs formuliert. Diese politischen und fachlichen Erwartungen fordern auch das LVR-BK auf, Vorhandenes zu evaluieren, die eigene Qualität stets zu überprüfen, Bildungsangebote weiterzuentwickeln und neue Wege zu gehen, also über den Tellerrand hinaus und weiter zu schauen.

Ausgehend von diesen vielfältigen Prozessen und im Kontext guter Kooperationsbeziehungen mit einer Vielzahl von Trägern von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe im Rheinland ist nachfolgende Projektidee entstanden, aus der heraus nunmehr ein Schulentwicklungsvorhaben für die Fachschule des Sozialwesens gemäß APO-BK Anlage E beantragt wird.

Getragen von den vorwiegend positiven Erfahrungen mit Angeboten des Distanzlernens in der Pandemiezeit möchte das LVR-BK bei Lernprozessen neue Wege gehen – sowohl den Begriff des Präsenzlernens zu definieren, den des Distanzlernens zu konkretisieren und nicht nur auf digitale Bereiche zu begrenzen, aber auch die Verknüpfung von Distanz- und Präsenzlernens im Sinne des „blended learning“ zu beleuchten. Im Folgenden soll daher auf die Notwendigkeit des hier beantragten Schulentwicklungsvorhabens aus gesellschaftspolitischer und fachpolitischer Sicht eingegangen werden.

Fachleuten ist bewusst, dass die vor allem durch die Pandemie verstärkte Digitalisierung an Schulen zwar einerseits einen großen Entwicklungsschub gebracht hat – andererseits aber wichtige sozial-kommunikative Prozesse in dieser Phase nicht entsprechend entwickelt oder sogar vernachlässigt wurden. Insofern ist es von hoher Wichtigkeit bei einer dauerhaften Verankerung von digitalen Lernprozessen eine gute Balance zwischen Faszination durch Technik und der Notwendigkeit von personalen Auseinandersetzungen zu wahren, um somit die Gesamtheit der zu entwickelnden Kompetenzen der Lehrenden und der Lernenden im Blick zu behalten. Gleichzeitig kann mit einem Ausbau des Distanzlernens in der Erzieher*innenausbildung dem stetig steigendem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, da es die Erschließung neuer Zielgruppen ermöglicht.

Trotz des Ausbaus der Bildungsgänge an den Fachschulen für Sozialpädagogik und einer Steigerung der Absolvent*innen im Rheinland, nimmt der Fachkräftemangel weiter zu. Der

² Vgl.: Eckpunkte zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen. 31.01.2020. Landkreistag NRW

Fachkräftemangel ist von unterschiedlichsten Forschungsinstitutionen, die im Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe³ zitiert werden, sowie auch jüngst im Nationale Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2022“ detailliert berechnet und festgestellt worden. Parallel sinkt die Zahl an Absolvent*innen der allgemeinbildenden Schulen, um die gleichzeitig mehr Arbeitsfelder konkurrieren. Um den Fachkräftebedarf zu decken, müssen neben den Absolvent*innen der allgemeinbildenden Schulen lebensältere Personen für die entsprechenden Bildungsgänge gewonnen werden. Aufgrund von Care-Verpflichtungen verfügen diese lebensälteren Personen über weniger Zeitressourcen für die Ausbildung. Gleichzeitig verfügen sie über mehr Lebenserfahrung und sind es gewohnt, ihren Alltag zu strukturieren. Um für diese Zielgruppe die Ausbildung möglich zu machen, sollen Blended-Learning-Elemente und kurze Anfahrtswege zur Ausbildungsstätte die erforderlichen Overhead-Zeiten für die Ausbildung durch den teilweisen Wegfall von Wegezeiten reduzieren.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dieser Rechtsanspruch soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Dafür müssen noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden – und dementsprechend viele Fachkräfte zusätzlich ausgebildet und dem Markt zur Verfügung gestellt werden.⁴

Auch im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe besteht seit Jahren ein Fachkräftemangel. Viele Regelwohngruppen sind aufgrund der Belastungssituation im Grunde als Intensivwohngruppen zu sehen. Hier müssen Praxis und Schule gemeinsam ebenfalls vorausschauend für das Arbeitsfeld der stationären Wohngruppen werben und ausbilden.

Das LVR-BK hat traditionell einen höheren Anteil an lebensälteren Studierenden und hat in den vergangenen Jahren unter den Anforderungen der Pandemie Blended Learning-Formate entwickelt. Das LVR-BK bringt somit bereits Erfahrungen mit, auf denen das Schulentwicklungsvorhaben aufbauen kann. Durch die Einbindung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich eine Möglichkeit des direkten Erfahrungsaustausches mit der rheinischen Jugendhilfelandschaft. Mit dem beantragten Schulentwicklungsvorhaben soll ein Modell erprobt werden, das flächendeckend dazu beitragen kann, den Fachkraftmangel zu senken.

Weiterhin kann das LVR-BK auf eine lange Tradition und Expertise in der stationären Jugendhilfe zurückblicken und auf dieser aufbauen.

³ Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe; Vorlage Nr. 15/886 - LJHA 2021

⁴ <https://www.ganztags-nrw.de/information/rechtsanspruch-ganztagsbetreuung/>

4. Inhalt des Schulentwicklungsvorhabens

4.1 Begriffsklärung aus Sicht des Entwicklungsvorhabens

Aktuelle Definitionen von Präsenzunterricht legen das bisherige Modell des klassischen Unterrichts zugrunde⁵. Dies meint, dass nur „guter“ Unterricht erfolgen kann, wenn Lehrkraft und Lernende zeitgleich und raumgleich zusammentreffen und dies dann auch noch in festen Taktungen – aktuell 45, 60 oder 90 Minuten. Innerhalb dieser gemeinsamen Zeit können unterschiedliche Lernszenarien arrangiert werden, die idealerweise am Ende der Zeitvorgaben in einer durch die Lehrkraft organisierten Ergebnissicherung münden. In gewisser Weise ist Lernen hier ein extrinsischer, von außen gestalteter Prozess und erst im Laufe der individuellen Lernbiografie wird sich herausstellen, was der oder die Einzelne für eine Lernorganisation benötigt, um Lernen zu einem intrinsisch motivierten Prozess zu entwickeln.

Diese bekannte Lernform des „klassischen Unterrichts“ mag ihre Berechtigung haben, steht aber in der Erwachsenenbildung aufgrund vielfältiger schulbiografischer Vorerfahrungen in der Kritik. Erwachsene Menschen lernen anders, motivierter und auch zielgerichteter. Dies hat sich vor allem in der Pandemiezeit gezeigt. Sehr schnell haben sich die Studierenden des LVR-BK auf neue Lernformen eingelassen, diese eingefordert und damit auch das Kollegium zum Umdenken herausgefordert.

Daher soll das Schulentwicklungsvorhaben **Blended Learning** stärker in den Fokus gerückt werden. Blended Learning wird hier verstanden als eine Form des „gemischten Lernens“. Dabei geht es um die Mischung des Unterrichts von:

- präsenten (zeitgleichen/raumgleichen) Lernszenarien = synchron/analog
- präsenten (zeitgleichen/raumungleichen) Lernszenarien = synchron/digital (z.B. Videokonferenzen, Tutorials, Beratungsangebote etc.)
- digitalen (zeit- und raumungleichen) Lernszenarien = asynchron/digital (z.B. flipped classroom, Recherche etc.)

Das Konzept des „flipped classroom“ beispielsweise bedeutet, dass die Unterrichtsorganisation umgekehrt wird (englisch „to flip“, deutsch: „umkehren, drehen“). Die Schüler* eignen sich die Inhalte selbstständig (zu Hause) an, z.B. anhand eines Skripts, oder auch durch neue Medien. Im Unterricht wird dann anhand entsprechender Aufgaben geübt, vertieft und die Transferleistung erbracht.

Im beschriebenen Sinne soll sich digitales Lernen in unterschiedlichen Lernszenarien entwickeln:

1. Projektunterricht (Recherche, Vernetzung, Forscherperspektiven, Kollaboration)
2. Gestaltung flexibler Lernzeiten und Beratungsphasen (Selbstkontrolle, Selbststeuerung, Feedback)
3. Selbstgesteuertes Lernen (Tutorielle Systeme, Flipped Classroom, Diagnosetools)
4. Inhaltlicher Fernunterricht (interaktiv und multimedial)

⁵ Vgl.: Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg. MSB NRW. MSB 9/2020, Seite 14 ff.

Das hier verwendete Verständnis des Begriffes Distanzlernen impliziert neben den Selbstlernphasen und der Einbeziehung des Faches „Projekt“ auch digital asynchronen Unterricht. Digital synchroner Unterricht wird hier verstanden als eine weitere Form des Präsenzunterrichts, da er unmittelbar durch die Lehrkraft begleitet wird.⁶

Digital asynchroner Unterricht wird im Vorhaben durch Elemente des selbst organisierten Lernens gesteuert und um regionale Lerngruppen ergänzt. Im Rahmen des Entwicklungsvorhabens soll der Distanzunterrichtsanteil (synchron und asynchron digitaler Unterricht, Selbstlernphasen und Projekt) ausbildungskonform entsprechend der didaktischen Jahresplanung auf insgesamt maximal 40 % gesteigert werden.

4.2 Lernmanagementsystem

Nach dem durch die Pandemie teilweise unstrukturierten Wechsel vom Präsenzunterricht (klassischer Unterricht) hin zum Distanzunterricht hat sich das LVR-BK seit dem Sommer 2020 komplett in das Lernmanagementsystem (LMS) Logineo NRW/Moodle eingearbeitet und mit Beschluss der Schulkonferenz dieses System als verbindlich zum 11.11.2020 eingeführt. Auch an anderer Stelle setzt der LVR auf digitale und hybride Formate (Stichwort: Mobiles Arbeiten) und ist daher in Überlegungen zum Einsatz eines flächendeckenden LMS, um den Bedarfen und Bedürfnissen von Mitarbeitenden gerecht zu werden. Inhalt des Schulkonferenzbeschlusses ist weiterhin die einheitliche Nutzung des Video-Konferenztools GoToMeeting, welches der Schulträger für alle Lehrkräfte zur Verfügung stellt.

Seit dieser Zeit wird das gesamte Kollegium schulintern durch s.g. Mikrofortbildungen regelmäßig geschult – Themen entstehen dabei partizipativ und werden bedarfs- und kompetenzorientiert angeboten. Die Studierenden haben alle innerhalb der ersten Schulwoche das Thema „Lernen lernen“ und werden hier sowohl in die Handhabung des Lernmanagementsystems als auch in die Instrumente des selbstorganisierten Lernens nach Herold⁷ eingeführt.

4.3 Selbstorganisiertes Lernen

Das selbstorganisierte Lernen ist ein begründeter didaktisch-methodischer Ansatz, welcher sowohl die Selbstorganisationsfähigkeit als auch die Lern- und Kooperationsfähigkeiten der Studierenden entwickeln soll.

Im Schuljahr 2021/22 hat das gesamte Kollegium des LVR-BK an mehrtägigen Fortbildungen zum Konzept des Selbstorganisierten Lernens nach Herold teilgenommen und dieses unter fachlicher Begleitung der Bezirksregierung Düsseldorf in die Bildungsgänge implementiert. Mit diesem Konzept wird ein weiterer wichtiger Schritt in der Lernorganisation der Erwachsenenbildung gegangen: gemeinsam Lernziele vereinbaren, seinen eigenen Lernprozess in den Blick nehmen, Lernerfolge reflektieren und evaluieren

⁶ Synchroner Unterricht bedeutet, dass Lehren und Lernen zeitgleich (also "live") stattfindet. Ein Beispiel wäre hierfür ein Seminar in einem Online-Konferenztool wie GoToMeeting abzuhalten. Bei asynchronem Unterricht stehen die Präsentation und Aufbereitung der Lehrinhalte und Materialien im Vordergrund (bspw. bei Vorlesungen und zur Vermittlung theoretischer Inhalte). Diese können über Folien, Lernziele und Materialien für die Studierenden zum Selbststudium bereitgestellt werden.

⁷ Herold & Herold (2017). Selbstorganisiertes Lernen in Schule und Beruf.

etc. Nach der Modellphase in einzelnen Bildungsgängen wird dieses Konzept im Rahmen des Blended Learning weiter genutzt werden.

4.4 Die Entwicklung der Lernortkooperation Schule-Praxis

Die Kooperation mit den Praxisorten der Studierenden wird in Kooperationsvereinbarungen dokumentiert. Ein Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen wird die Errichtung, Begleitung und Unterstützung der regionalen Lerngruppen sein.

Die Etablierung von regionalen Lerngruppen (vier bis fünf um den Lernort Schule – LVR-BK Düsseldorf) soll als ein wichtiges unterstützendes Element in der praxisintegrierten Ausbildung gesehen werden. Diese können sich digital synchron oder auch regulär in Präsenz treffen, praktische Erfahrungen reflektieren, Praxisaufgaben gemeinschaftlich erarbeiten, Lernfeldrecherchen abstimmen sowie ggf. auch im Fach „Projekt“ vor Ort zusammenarbeiten. Die Zusammensetzung der Gruppen soll dabei idealerweise die unterschiedlichen Arbeitsfelder in der Jugendhilfe widerspiegeln.

Auch sollen in den benannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Lernort Praxis das Fremdpraktikum frühzeitig zwischen den beteiligten Kooperationspartnern Schule-Praxis und den Studierenden abgestimmt werden.

In die Arbeit der regionalen Lerngruppen sind die jeweiligen Praxisanleitungen bei Bedarf einzubinden und nach Rücksprache mit diesen können auch schulische Aufgaben in der Praxis erledigt werden. Das Format „Lernen am anderen Ort“ aus anderen Ausbildungsbereichen (siehe Kinderpfleger*innen PIA) könnte hier als Modell genutzt werden. Leistungsnachweise werden dann dem jeweiligen Lernfeld zugeordnet – damit entsteht ein weiterer Praxisbezug.

Eine Lehrkraft wird dem Regionalteam fest zugeordnet und begleitet die Lerngruppe in der gesamten Ausbildung (nicht nur zum Praxisbesuch, sondern auch schon in der Vorplanung etc.). Auch können Aufgaben aus dem Unterricht in die Lerngruppen gegeben werden. Hier wird eine höhere Chance zur Binnendifferenzierung und Individualisierung in den Lernprozessen und eine bessere Beratungsmöglichkeit als in der großen Lerngruppe gesehen, da Schwierigkeiten eher angezeigt und besser aufgearbeitet werden können.

Ideal wäre es, wenn in die Kooperationsvereinbarungen auch Hospitationen der Lerngruppenmitglieder untereinander – je nach Praxisstellensituation - aufgenommen werden könnten. Auch dies dient dem Ziel von breiteren Kenntnissen zu Arbeitsfeldern, Problemen und Herausforderungen im Arbeitsfeld Jugendhilfe insgesamt.

Durch eine veränderte Sichtweise auf digital synchronen und asynchronen Unterricht sowie die Einbindung von Regionalgruppen sollen der Lernort Praxis einerseits stärker eingebunden, andererseits die Praxisanleitungen vor Ort durch Synergieeffekte entlastet werden.

Die Praxisanleitungen sollen im Rahmen des Entwicklungsvorhabens die Möglichkeit einer Weiterbildung erhalten, denn auch sie sind gehalten, die Anzuleitenden (auch) digital optimal zu begleiten. Anvisiert ist ein Zertifikatskurs für Praxisanleitungen.

5. Ziele des Entwicklungsvorhabens

1. Mit dem Entwicklungsvorhaben sollen aufgrund der Reduzierung der Unterrichtstage am Schulstandort weitere Zielgruppen angesprochen werden, die sonst aufgrund von Care-Verpflichtungen den Weg in die Ausbildung nicht finden. Mit der Reduzierung der Fahrtage soll zudem ein kleinerer ökologischer Fußabdruck im Sinne von Ressourcenschonung gesetzt werden.
2. Durch die kontinuierliche Verknüpfung von Präsenzlernen und digitalem Distanzlernen wird die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig entwickelt.
3. Mit der Erweiterung des Distanzlernens und der Einbindung regionaler Lerngruppen wird der Lernort Praxis einerseits intensiver einbezogen (Lernen am anderen Ort) und zugleich hinsichtlich des Beratungsaufwandes entlastet.
4. Die konsequente Einbeziehung von Elementen des selbstorganisierten Lernens (Herold) stärkt die Selbstverantwortung der Studierenden in der Erwachsenenbildung.

6. Durchführung des Entwicklungsvorhabens

Die einzelnen Ziele sind in der Durchführung des Schulentwicklungsvorhabens mit folgenden Maßnahmen hinterlegt, wobei diese im Laufe der Durchführung weiter ausdifferenziert werden können:

Ziel 1:

Mit dem Entwicklungsvorhaben sollen aufgrund der Reduzierung der Unterrichtstage am Schulstandort weitere Zielgruppen angesprochen werden, die sonst aufgrund von Care-Verpflichtungen den Weg in die Ausbildung nicht finden. Mit der Reduzierung der Fahrtage soll zudem ein kleinerer ökologischer Fußabdruck im Sinne von Ressourcenschonung gesetzt werden.

Mögliche Maßnahmen:

1. Zusammenstellung der Klasse in Absprache mit den möglichen Kooperationspartnern des LVR-BK (insbes. Jugendhilfe Rheinland und AWO Bezirksverband Düsseldorf).
2. Bei der Zusammenstellung der Klasse sind vor allem Studierende aufzunehmen, die in besonderen Care-Verpflichtungen stehen, um das Modellhafte des Vorhabens auch abbilden und evaluieren zu können.
3. Kooperation mit Jugendämtern und Arbeitsverwaltungen ausloten, um genau diese Zielgruppen zu gewinnen.
4. Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit den benannten Kooperationspartnern, den Studierenden und der Schule, um bereits zu Beginn nicht nur die Aufgaben bezüglich der Ausbildung in Schule und Praxis, sondern auch die Ebene der Evaluation zu klären.

Ziel 2:

Durch die kontinuierliche Verknüpfung von Präsenzlernen und digitalem Distanzlernen wird die Medienkompetenz der Studierenden nachhaltig entwickelt.

Mögliche Maßnahmen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass alle teilnehmenden Studierenden entsprechende Hardware besitzen (ggf. über Ausleihe sicherzustellen).
2. Durchführen der Einführungstage zum Lernen lernen.
3. Einhaltung des Mindestkonsenses an digitalen Tools von allen Lehrkräften (vgl. Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzlernen am LVR-BK).
4. Einhaltung der Vorgaben zur Arbeit im Lernmanagementsystem durch alle Lehrkräfte der Schule.
5. Regelmäßige Überprüfung der Medienkompetenzen, einerseits im Rahmen der Durchführung von Lernstanderhebungen und andererseits im Rahmen der begleitenden Evaluation auch unter Beteiligung der Praxis.

Ziel 3:

Mit der Erweiterung des Distanzlernens und der Einbindung regionaler Lerngruppen wird der Lernort Praxis einerseits intensiver einbezogen (Lernen am anderen Ort) und zugleich hinsichtlich des Beratungsaufwandes entlastet.

Mögliche Maßnahmen:

1. Nach Zusammensetzung der Klasse Etablieren der Lerngruppen und Vereinbaren der Arbeitsbeziehungen der Mitglieder in einem Kontrakt – hier Einbindung der begleitenden Lehrkraft und der Praxis.
2. Kenntlichmachen aller Praxislernaufgaben in der didaktischen Jahresplanung und Information der Praxisanleitungen auf einer jährlich stattfindenden Praxisanleiterkonferenz.
3. Etablieren des Zertifikatskurses Praxisanleitung am LVR-BK in Kooperation mit den Praxiseinrichtungen.
4. Definition der Aufgaben für die begleitende Lehrkraft/das Lehrkräfteteam.

Ziel 4:

Die konsequente Einbeziehung von Elementen des selbstorganisierten Lernens (Herold) stärkt die Selbstverantwortung der Studierenden in der Erwachsenenbildung.

Mögliche Maßnahmen:

1. Konsequentes Arbeiten mit Advance Organizern⁸ in allen Lernfeldern in jedem Schuljahr.
2. Erarbeiten von Kann-Listen für die zu formulierenden Lernerwartungen in den Lernfeldern.
3. Vereinbaren von Lernzielen mit den Studierenden als Basis für die Selbststeuerung.
4. Überprüfen der Lernergebnisse, u.a. mit Punktekonto.
5. Evaluation

⁸ Ein *Advance Organizer* (auch *Pre-Organizer* oder *Advanced Organizer*) ist eine von der Lehrperson im Voraus (*in advance*) gegebene visuelle Lern- und Orientierungshilfe, die neue Lerninhalte gedanklich strukturiert (*to organize*) und mit (Vor-) Wissen und Kompetenzen verknüpft. (Quelle: https://lehrerfortbildung-bw.de/u_gewi/religion-ev/gym/bp2004/fb1/1_organizer/)

7. Dauer des Entwicklungsvorhabens

Das Entwicklungsvorhaben startet am 01.08.2023 und soll zunächst auf einen Bildungsgang der Erzieher*innenausbildung angewendet werden.

Da es grundsätzlich nur um eine zielgleiche Ausbildung gehen kann, sind die Lernprozesse kontinuierlich durch geeignete Evaluationsinstrumente zu begleiten. Um die Zielgleichheit zum Ausbildungsende überprüfen zu können, sollte das Vorhaben drei Jahre, d.h. einen Ausbildungsdurchlauf, dauern.

8. Evaluationskonzept

Alle für das Entwicklungsvorhaben formulierten Ziele sind regelmäßig zu evaluieren. Ein Evaluationskonzept liegt vor. Hier sollen passgenaue Instrumente auch mit den unterrichtenden Lehrkräften entwickelt werden.

9. Schulische Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags

a) Personelle Voraussetzungen

Da eine planmäßige Klasse genutzt werden soll (keine zusätzliche), sind keine weiteren Personalkosten erforderlich. Die Personalkosten sowohl für die hauptamtlichen Lehrkräfte als auch für Honorarkräfte werden zu 100% durch das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Schulfinanzgesetz refinanziert. Zusätzliche Kosten entstehen also nicht.

Am LVR-BK (Fachrichtung Sozialpädagogik) arbeiten ausnahmslos Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Damit sind alle personellen Voraussetzungen gegeben.

b) Sächliche Voraussetzungen

Für das Schulentwicklungsvorhaben sollen neben den vorhandenen Unterrichtsräumen räumliche Kapazitäten vor allem auch der Kooperationspartner genutzt werden. Vorabsprachen können nach der Zustimmung mit den Trägern (z.B. Jugendhilfe Rheinland) geführt werden.

Um für die begleitenden Lehrkräfte die Fahrtkosten zu senken (siehe Ziel 1), ist unter anderem auch die Variante des Car-Sharings bei Praxisbesuchen geplant. Ungeachtet dessen steht das LVR-BK zu dem Modell „bring your own device“. Das Konzept lebt auch von einer Intensivierung der Digitalisierung. Ein entsprechendes Schulmanagementsystem ist vorhanden.

10 Stellungnahme der Verwaltung

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht auf dem Arbeitsmarkt ein großer entsprechender Bedarf und das Schulentwicklungsvorhaben stellt daher eine sehr wichtige Weiterentwicklung der bestehenden Bildungsgänge am LVR-BK dar.

11 Beschlussvorschlag

Dem Schulentwicklungsvorhaben am LVR-Berufskolleg, Am Großen Dorn 10, 40625 Düsseldorf, Schulnummer: 184299

„Erweiterung des Distanzlernvolumens auf 40% in der Erzieherausbildung gemäß Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg“

zum 01.08.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1357 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, als Schulträger ihr positives Votum bei der Beantragung des Schulentwicklungsvorhabens durch das LVR-Berufskolleg entsprechend des Runderlasses vom 02.07.2021 (BASS 14-23 Nr. 4) abzugeben.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage

Anlage 1 – Runderlass „Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben“ vom 02.07.2012 (BASS 14-23 Nr. 4)

Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.07.2012 (ABI. NRW. S. 431)¹

1 Grundlagen

1.1 Nordrhein-Westfalen geht weiter konsequent den Weg zu einer eigenverantwortlichen Schule, die mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zugleich Leistungs- und Bildungsgerechtigkeit schafft und Verantwortung für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit übernimmt. Das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten deswegen erheblich ausgeweitete Freiräume, die von den Schulen in eigener Verantwortung auszufüllen sind. Seit 2008 wird den eigenverantwortlichen Schulen im Bereich von Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung die Möglichkeit eröffnet, innovative schulische Vorhaben bei

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln

als Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) zu erproben.

1.2 Alle Schulen erhalten auch zukünftig unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, in einem Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG für längstens sechs Schuljahre innovative schulische Modelle der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 unter Abweichung von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erproben.

2 Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

2.1 Bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens muss gewährleistet sein, dass grundlegende Leitentscheidungen des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an den anderen Schulen erworben werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland müssen gesichert sein.

2.2 Abweichungen von den Regelungen zur Leistungsbewertung gem. § 48 SchulG und zur Dokumentation von Fehlzeiten gem. § 49 Absatz 2 SchulG einschließlich der zu diesen Bestimmungen erlassenen Ausführungsvorschriften sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Dies gilt auch für den Inhalt und die Ausgestaltung von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen.

2.3 Regelungen für das Abschlussverfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gem. § 12 Absatz 3 SchulG und für die Abiturprüfung gem. § 18 Absatz 4 SchulG bleiben durch Entwicklungsvorhaben ebenfalls unberührt.

3 Schulentwicklungskonferenz

3.1 Entwicklungsvorhaben sind auf ihre Wirkungen und Ergebnisse zu überprüfen. Hierzu richtet das Ministerium eine schulformübergreifende Schulentwicklungskonferenz ein, welche die Entwicklungsvorhaben begleitet.

Die Schulentwicklungskonferenz

- begutachtet beantragte Entwicklungsvorhaben und gibt gegenüber dem Ministerium ein Votum ab,
- wertet die von den Schulen mit Entwicklungsvorhaben vorzulegenden Berichte daraufhin aus, ob und wie weit diese Vorhaben auf das gesamte Schulwesen übertragbar sind,
- gibt den Schulen Impulse für die weitere Entwicklung,
- gibt gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung über aus den Entwicklungsvorhabens zu ziehende Konsequenzen ab.

3.2 Als Mitglieder beruft das Ministerium:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der oder dem auch die Geschäftsführung obliegt,
- drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums,
- jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Schulleitung der antragstellenden Schulform,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht der antragstellenden Schulformen (davon für Entwicklungsvorhaben in Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsicht),
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht kommen rollierend aus jeweils einer anderen Bezirksregierung.

4 Verfahren

4.1 Die Schulentwicklungskonferenz tritt zweimal pro Schuljahr zusammen. Die Termine und die Antragsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG kann das Ministerium neue, von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende, Entwicklungsvorhaben im Bereich der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 zur Erprobung zulassen. Ein entsprechender, auf dem Dienstweg über die zuständigen Schulaufsichtsbehörden einzureichender Antrag an die Schulentwicklungskonferenz bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer sowie ein entsprechendes Evaluationskonzept werden in einem Programm festgelegt, das dem Antrag beizufügen ist. Dem Antrag ist die schulaufsichtliche Stellungnahme und ein Votum des Schulträgers beizufügen. Vor seiner Entscheidung holt das Ministerium eine Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz zu dem geplanten Vorhaben ein. Genehmigt das Ministerium ein Entwicklungsvorhaben, so gilt diese Genehmigung für die Dauer des Erprobungszeitraums von maximal sechs Schuljahren. Beantragt eine andere Schule die Übernahme des genehmigten Vorhabens, so bedarf es keiner nochmaligen inhaltlichen Prüfung seitens des Ministeriums und auch keiner vorherigen Befassung der Schulentwicklungskonferenz. Erforderlich ist jedoch eine Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dass ein bereits genehmigtes Entwicklungsvorhaben unter den gleichen Bedingungen für die jeweilige Schulform übernommen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde zeigt dies dem Ministerium an.

4.3 Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums legt die Schule der Schulentwicklungskonferenz einen mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde versehenen Evaluationsbericht über ihr Entwicklungsvorhaben vor. Folgende Empfehlungen können für die evaluierten Schulentwicklungsvorhaben von der Schulentwicklungskonferenz abgegeben werden:

- a) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als geeignet. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben - gegebenenfalls mit Modifikationen - fortzuführen und im Zuge einer Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen.
- b) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben zu beenden.

4.4 Bei der Entscheidung zur Weiterführung oder Beendigung der Entwicklungsvorhabens berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz.

5 Transparenz der Entwicklungsvorhaben

5.1 Entwicklungsvorhaben sind als Teil des Schulprogramms von der Schule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Eltern sind bei der Schulanmeldung über die Durchführung und den Inhalt des Entwicklungsvorhabens zu informieren.

5.2 Das Ministerium veröffentlicht im Bildungsportal eine Liste der genehmigten Entwicklungsvorhaben. Bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben werden Laufzeit und Normen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt, von denen im Rahmen des Vorhabens abgewichen wird.

6 Schlussbestimmungen

Gegenstandslos

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18.08.2012 (ABI. NRW. S. 484)